

Leseprobe Streitstände

zu Streitstand Nr.:

1

Privatwirkung der Grundrechte

Gemäß Art. 1 III GG binden die Grundrechte grundsätzlich nur die staatliche Gewalt. Dennoch können **Private** die **Grundrechte** bei ihren Handlungen **nicht völlig außer Acht lassen**. Umstritten ist jedoch,

**inwieweit Private durch die
Grundrechte gebunden werden.**

a) Unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Teilweise wird vertreten, dass die Grundrechte auch Private unmittelbar binden.

Argument:

Die Grundrechte bilden eine **Wertordnung**, die auch im Verhältnis zwischen Privaten zu berücksichtigen ist.

b) Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Überwiegend wird vertreten, dass Grundrechten **mittelbare Wirkung** zukomme. Sie würden den Richter binden, der diese bei der Auslegung des Privatrechts zu berücksichtigen habe.

Argumente:

Nach Art. 1 III GG binden die Grundrechte nur die **staatliche Gewalt**.

Richter sind Teil der staatlichen Gewalt und müssen die Grundrechte daher bei der Auslegung des Privatrechts berücksichtigen.

c) Schutzpflichtenlehre

Schließlich wird vertreten, dass dem Staat **Schutzpflichten** zukämen, den Einzelnen auch gegen Grundrechtseingriffe durch Dritte zu schützen.

Argument:

Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte, sondern begründen auch eine **objektive Wertordnung**, die zu schützen der Staat verpflichtet ist.

Hinweis

Die Theorie von der mittelbaren Grundrechtswirkung und die Schutzpflichtenlehre stehen nicht im Gegensatz zueinander, sondern sind komplementär. Es lässt sich gut vertreten, dass die Theorie von der mittelbaren Drittwirkung nur ein **Unterfall der Schutzpflichtenlehre** ist.